

Informationsblatt für Imker

zur Durchführung des Förderverfahrens auf Grundlage der Richtlinie
zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und
Vermarktungsbedingungen

Förderperiode 2020/2021

(gilt für Antragsteller lt. Nr. 3a der Förderrichtlinie)

Verfahrensablauf

- Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR).
- Die Imker reichen die Anträge **vor der Bestellung** der investiven Güter schriftlich beim TLLLR ein. Anträge werden **ab dem 01.09.2020** entgegengenommen.
- Der Förderantrag muss **spätestens bis zum 30.11.2020** (Ausschlussfrist) in einer Zweigstelle des TLLLR vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge sind ungültig und werden abgelehnt. Unvollständige Angaben und/oder fehlende Anlagen können zur Kürzung der beantragten Zuwendung bzw. zur Ablehnung des Förderantrages führen.
- Das TLLLR bestätigt schriftlich den Antragseingang. Nach Prüfung des Antrages wird ein Bescheid erlassen. Die Entscheidung der Behörde erfolgt nach Aktenlage. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Antragsteller die von der Bewilligungsbehörde nachträglich angeforderten Nachweise nicht fristgerecht vorlegt.
- Der Landesverband Thüringer Imker e.V. (LVThI) gibt zu den gestellten Förderanträgen eine fachliche Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme wird durch das TLLLR eingeholt.
- Der Antragsteller darf die beantragten Gegenstände erst bestellen, wenn ihm ein Zuwendungsbescheid erteilt worden ist. Das Einholen von Kostenangeboten gilt noch nicht als Vorhabenbeginn.
In besonders begründeten Fällen und bei sachlicher Dringlichkeit kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn genehmigen. Nach Prüfung des Einzelfalls entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen durch schriftlichen Bescheid.
- Hinweise zum Mittelabruf/Verwendungsnachweis findet der Antragsteller in dem Zuwendungsbescheid
- Zuschüsse dürfen nur auf Konten der Begünstigten ausgezahlt werden. Der Antragsteller muss Inhaber/Mithaber des Kontos für die Überweisung des Zuschusses sein. Auch muss der Antragsteller Rechnungsempfänger sein und die Rechnung/en sind nur durch ihn (z. B. als Kontoinhaber) zu begleichen.
Ist das nicht der Fall, ist die Verfügungsberechtigung durch eine Bestätigung des Kreditinstitutes nachzuweisen.

Die Merkblätter „Hinweise über die Veröffentlichung von Förderdaten“ und das „Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung“ sind vor Einreichung des Förderantrages zur Kenntnis zu nehmen und müssen nicht mit dem Antrag mit eingereicht werden.

Hinweise zum Antrag

Zu 1. Antragstellung

- Der Förderantrag besteht aus dem
 - Antragsformular,
 - Begründung für beantragte Fördergegenstände (je beantragtes Gerät gesonder-tes Formular)
 - drei vergleichbare Angebote bzw. Preisvergleiche je beantragtes Gerät
- Korrekturen im Antrag mit Tipp-Ex sind zu unterlassen
- Das Antragsformular kann schriftlich beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Am Burgblick 23, 07646 Stadtroda angefordert werden bzw. ist auf folgenden Internetseiten als Datei im PDF Format abrufbar:
 - <https://www.thueringen.de/th9/tlllr/foerderung/imkerei/index.aspx>
 - www.lvthi.de/foerderung.html

Des Weiteren können Honiguntersuchungen nur beim LVThI beantragt werden. Antragsformular und Informationen über Fördermöglichkeiten finden Sie auf der Homepage www.LVThI.de

Zu 2. Antragsteller entsprechend der Förderrichtlinie

Förderfähig sind volljährige Imker mit Hauptwohnsitz in Thüringen, die Honigbienen in Thüringen halten. Imker sind auch Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen mit Sitz in Thüringen, die Honigbienen in Thüringen halten.

Im Antrag sind die Personenident-Nummer (soweit vorhanden) sowie die Tierseuchenkassen-Nummer anzugeben. Achtung: Die PI ist nicht identisch mit der Betriebsstätten-Nummer oder der Registriernummer für Tierhalter!

Zu 3. Ergänzende Angaben zum Antragsteller

Zu 3.1 Zuordnung

- Bei Mittelknappheit werden Nachwuchsimker und Imker, die eine Patenschaft übernommen haben (Imkerpaten) und Ausbildungsbetriebe entsprechend Nr. 3 a) der Förderrichtlinie vorrangig gefördert.
- Nachwuchsimker sind Personen, die erstmalig mit der Bienenhaltung beginnen und einen Abschluss eines anerkannten Anfängerlehrgangs für Imker nachweisen können. Als Beginn der Bienenhaltung wird die erstmalige Meldung der Bienen bei der Tierseuchenkasse mit Zuteilung der Tierseuchenkassen-Nummer definiert. Der Anfängerstatus gilt von diesem Zeitpunkt an für 5 Jahre.
- Imkerpaten sind Imker und juristische Personen, die eine Patenschaft für Nachwuchsimker übernehmen. Die Patenschaft wird durch den LVThI e.V. bestätigt. Anerkannte Ausbildungsbetriebe nach Berufsbildungsgesetz sind diesen gleichgestellt. Imkerpaten können innerhalb eines Zeitraumes von fünf aufeinanderfolgenden Förderjahren zweimal bevorzugt gefördert werden.

- Die Mitgliedschaft in einem Imkerverein ist KEINE Zuwendungsvoraussetzung.

Zu 4. Kurzbeschreibung und Begründung des beantragten Vorhabens

- Die geplanten Investitionen müssen der Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen dienen.

Zu 5. Angaben zum beantragten Vorhaben

Zu 5.1 Geplante Ausgaben (Netto)

Die Förderung für Antragsteller erfolgt generell als **Nettoförderung**.

- Bei einer MwSt. von 19% sind die Bruttoausgaben (119%) durch 1,19 zu teilen um die Nettoausgaben (100%) zu erhalten. (Bsp.: Summe Brutto 120 € geteilt durch 1,19 ergibt 100,84 € Summe Netto)
- Achtung! Laut Corona-Steuerhilfe-Gesetz gilt bis zum 31.12.2020 eine gesetzliche Mehrwertsteuer von 16 %. (Bsp.: Summe Brutto 120 € geteilt durch 1,16 ergibt 103,44 € Summe Netto).
- Als förderfähig im Sinne von Nr. 2.1 a) der Thüringer Förderrichtlinie gelten die nachstehend aufgeführten Maschinen und Gerätschaften. Gebrauchte Maschinen und Gegenstände werden nicht gefördert.
 - Honigschleudern
 - Entdecklungsmaschinen und -gerätschaften
 - Honigabfülltechnik und -lagerbehälter
 - Honigauftaugeräte
 - Honigtrockner
 - Honigpumpen, -rührwerke und -fräsen
 - Mittelwandpressen
 - Geräte zum Herstellen von Mittelwänden
 - Gerätschaften zur Gewinnung von Wachs
 - Refraktometer
 - Hebe- und Transporthilfen für Beuten und für Geräte zur Honigbearbeitung
 - Stockwaagen
 - Bienenabkehrgeräte
 - Besamungsgeräte
 - Mikroskope
 - Bruträume
 - Brutschränke
 - Pollengewinnungsgerät
 - Pollentrocknungsschrank
 - Miniplusbeuten (max. 3 Zargen, Boden und Deckel)
 - Weimarer Nadelstempel
 - ausschließlich Magazinbeuten aus Holz, wobei eine Beute mindestens aus ei-

nem Beutenboden, drei Zargen und einem Deckel besteht. Beuten und Rähmchen werden nur bei der ersten Anschaffung (Erstantragsteller mit Anfängerzertifikat) komplett gefördert, d.h. Rähmchen werden bei der ersten Anschaffung mit gefördert. Eine Einzelförderung der Rähmchen wird abgelehnt.

- Alle Verarbeitungsgeräte und Lagerbehälter werden nur in der Ausführung Edelstahl gefördert.
- Die Lieferung und Bezahlung der zur Förderung beantragten Geräte muss im Bewilligungszeitraum erfolgen. Der Bewilligungszeitraum ist im Zuwendungsbescheid festgelegt. Bei der Abrechnung der Fördermittel, müssen die im Verwendungsnachweis aufgeführten Geräte auch tatsächlich vorhanden sein. Dies wird bei den Antragstellern überprüft, die für eine Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt wurden. Das Fehlen der Gerätschaften führt zum Förderausschluss.
- Falls die im Antrag vorhandenen Zeilen nicht ausreichen, bitte ein gesondertes Blatt als Anlage beifügen.
- Die Einzelausgaben sind mit konkreten Kostenangaben zu untersetzen. (Punkt 7.1 des Antrags)

Zu 5.2 Finanzierungsplan

- Transport- und Versandkosten, Porti, Imkerzubehör mit einem Einzelanschaffungswert von unter 50,00 Euro/Stück und Verkaufsgebilde für Honig sind nicht förderfähig.
- Rabatte und gewährte Skonti sind in Anspruch zu nehmen. Mehrausgaben durch die Nichtinanspruchnahme von Skonti werden grundsätzlich nicht als zuwendungsfähig anerkannt.
- Für die Anteilsfinanzierung von 30% werden die Mindesthöhe der zuwendungsfähigen Ausgaben (Nettosumme) auf **500,00 €** und die maximalen zuwendungsfähigen Ausgaben (Nettosumme) auf **4.000,00 €** je Antrag begrenzt.

Zu 5.3 Finanzierung des Vorhabens

- Bei geplanter Finanzierung des Vorhabens über ein Darlehen, muss die gesicherte Gesamtfinanzierung durch eine Finanzierungszusage ihres Kreditinstitutes nachgewiesen werden. Spenden und andere Zuwendungen führen zur Kürzung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zu 7. Anlagen

Zu 7.1 Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen

(diese Anlagen müssen zu jedem Antrag eingereicht werden)

- Für Geräte mit einem Preis unter 1.000 € (netto) können neben regulären personalisierten Angeboten auch Internetangebote, Angebote aus Katalogen, Prospekte u.ä. vorgelegt werden. Es sind mindestens 3 Kostenangebote pro Gerät vorzulegen. Diese müssen in den jeweiligen Leistungsparametern vergleichbar sein.

- Für Geräte über 1.000 € sind drei personalisierte Kostenangebote von Händlern vorzulegen.
- Hinsichtlich der zu erbringenden Lieferleistung(en) und der jeweiligen Leistungsparameter müssen die Angebote vergleichbar sein. Ist die Vergleichbarkeit nicht gegeben kann der Antrag wegen fehlender Prüffähigkeit abgelehnt werden.
- Ferner ist die Entscheidung für ein Angebot zwingend zu begründen. Die Antragsanlage „Begründung für beantragten Fördergegenstand“ ist zu nutzen. Das Formular ist zusammen mit den Angeboten vorzulegen und muss eine qualifizierte Erläuterung zur Auswahl des für Sie wirtschaftlichsten Angebotes enthalten. Die Begründung ist besonders wichtig, falls nicht der preislich niedrigste Anbieter ausgewählt wurde.

Zu 7.2 Weitere Anlagen

(wenn zutreffend)

- Nachwuchsimker haben eine Bescheinigung über den Abschluss eines Anfängerlehrgangs für Imker vorzulegen. Anerkannt werden: Zertifikat über den Abschluss eines Anfängerlehrganges des LVThI, Zertifikat über Teilnahme am fakultativen Lehrgang „Bienenkunde“ an der Fachschule für Agrarwirtschaft Stadtroda (60 Stunden) und Anfängerkurse, die in den Imkervereinen von Sachsen und Sachsen-Anhalt anerkannt sind.

Sollten sie grundsätzliche Fragen zum Verfahren haben, die sich nicht mit Hilfe des vorliegenden Informationsblattes klären lassen, stehen Ihnen die Bearbeiter des TLLLR unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung:

Frau Ratz:	0361 57406 2436
Frau Riedel-Kopp:	0361 57406 2470